

Praktikumsordnung (Satzung) im Bachelorstudiengang Maschinenbau an der Hochschule Flensburg vom 20. Juni 2019

§ 1

Allgemeines

- (1) In dem Bachelorstudiengang Maschinenbau der Hochschule Flensburg ist ein Grundpraktikum und ein Berufspraktikum abzuleisten. Das Grundpraktikum ist durch die Studierende oder den Studierenden selbst zu organisieren und vorzugsweise vor der Immatrikulation abzuleisten, das Berufspraktikum wird von der Hochschule vorbereitet, begleitet und nachbereitet.
- (2) Alle Studierenden, die ein Berufspraktikum ableisten müssen, sind verpflichtet, sich rechtzeitig selbst nach besten Kräften und in enger Absprache mit der oder dem Praktikumsbeauftragten des Studienganges der Hochschule um einen geeigneten Praxisplatz zu bemühen.
- (3) Die Hochschule ist bestrebt, durch Absprachen oder Rahmenvereinbarungen mit geeigneten Unternehmen oder Institutionen soweit möglich die rechtzeitige Bereitstellung von Praxisplätzen zu sichern.
- (4) Das Grund- und das Berufspraktikum sollen durch jeweilige Verträge geregelt werden.

§ 2

Ausbildungsziele

- (1) Ziel des Grundpraktikums ist die Einführung in die handwerkliche und industrielle Fertigung sowie damit das Vermitteln unerlässlicher Elementarkennnisse. Die Praktikanten und Praktikantinnen sollen die Werkstoffe in ihrer Be- und Verarbeitbarkeit kennenlernen und einen Überblick über die Fertigungseinrichtungen und -verfahren erlangen.
- (2) Ziel des Berufspraktikums ist das Heranführen an ingenieurmäßige Tätigkeiten durch praktische, wenn möglich projektbezogene Mitarbeit an vielfältigen betrieblichen Aufgaben und in Verantwortungsbereichen der Ingenieurin oder des Ingenieurs. Dadurch soll eine enge Verbindung zwischen Studium und Berufspraxis hergestellt werden. Nach Möglichkeit sollen die Praktikanten und Praktikantinnen dabei Einblick in betriebliche Abläufe vom Auftragseingang bis zur Ablieferung kennen lernen, wobei den Schnittstellen zwischen den verschiedenen Betriebsbereichen besonderes Gewicht beigemessen werden sollte. Nicht der Erwerb von Fertigkeiten oder Detailwissen sollte im Vordergrund stehen, sondern das Erfassen von betrieblichen Zusammenhängen.
- (3) Berufspraktika im Ausland sind, soweit die in Abs. 2 genannten Ziele des Studiums dabei verfolgt werden können, besonders geeignet, die berufliche Entwicklung der Studierenden zu fördern und werden daher von der Hochschule nach Kräften unterstützt.

§ 3

Dauer

Die Dauer des Grundpraktikums beträgt mindestens sechs Wochen. Das Berufspraktikum ist im Umfang von drei Monaten (18 CP) abzuleisten. Etwaige Urlaubs- und Fehlzeiten werden hierbei nicht mitgerechnet. Die Wochenarbeitszeit entspricht einem Vollzeitarbeitsplatz.

§ 4

Meldung und Zulassung

- (1) Das Grundpraktikum ist vorzugsweise vor dem Beginn des Studiums abzuleisten. Der Nachweis der Ableistung des Grundpraktikums ist notwendig, um die Prüfungen ab dem 4. Semester wahrzunehmen.
- (2) Das Berufspraktikum ist entsprechend der Prüfungs- und Studienordnung im siebenten Semester vorgesehen.
- (3) Zum Berufspraktikum wird zugelassen, wer alle Prüfungs- und Studienleistungen aus dem ersten, zweiten und dritten Semester komplett sowie weitere 50 Leistungspunkte (CP) erbracht hat und einen Praktikumsplatz nachweist.
- (4) Das Verfahren zur Meldung und Zulassung wird durch die Praktikumsbeauftragung oder den Praktikumsbeauftragten geregelt.

§ 5

Durchführung

- (1) Die Praktika werden in enger Zusammenarbeit der Hochschule mit geeigneten Praxisstellen so durchgeführt, dass ein möglichst hohes Maß an Kenntnissen und Fertigkeiten erworben werden kann.
- (2) Die Betreuung der Praktikantinnen bzw. Praktikanten während des Grund- bzw. Berufspraktikums am Praxisplatz soll durch eine feste oder einen festen, von der Praxisstelle benannte Betreuerin oder benannten Betreuer erfolgen, die oder der eine für das jeweilige Praktikum angemessene Ausbildung in einer einschlägigen Fachrichtung haben sollte und hauptberuflich in der Praxisstelle tätig ist. Diese Betreuerin oder dieser Betreuer hat die Aufgabe, die Einweisung der Praktikantin oder des Praktikanten in ihre oder seine Arbeitsgebiete und Aufgaben zu regeln und zu überwachen. Sie oder er soll als Kontaktperson für Beratungen zur Verfügung stehen und durch regelmäßige Anleitungsgespräche den Lernprozess unterstützen.
- (3) Für das Grund- bzw. Berufspraktikum werden die Praktikantin oder der Praktikant von Seiten der Hochschule durch die Praktikumsbeauftragung oder den Praktikumsbeauftragten betreut. Diese oder dieser soll die fachliche Betreuung der Praktikantin oder des Praktikanten ergänzen und im engen Kontakt mit der Betreuerin oder dem Betreuer der Praxisstelle eventuell auftretenden Schwierigkeiten entgegenwirken.
- (4) Die Praxisstelle verpflichtet sich mit der Bereitstellung eines Praxisplatzes:
 1. die Praktikantin oder den Praktikanten für die Dauer des Grund- bzw. Berufspraktikums entsprechend § 2 in geeigneter Weise auszubilden,

2. der Praktikantin oder dem Praktikanten, soweit sie oder er gewähltes Mitglied eines der Selbstverwaltungsgremien der Hochschule ist, durch Freistellung die Teilnahme an Veranstaltungen dieser Gremien zu ermöglichen, soweit sie/er eine schriftliche Einladung hierzu vorlegt,
 3. der Praktikantin oder dem Praktikanten ein Zeugnis oder eine Bescheinigung auszustellen, die Angaben über den zeitlichen Umfang und die Inhalte der berufspraktischen Tätigkeiten sowie den Erfolg der Ausbildung enthält.
- (5) Die Hochschule verpflichtet sich mit der Feststellung der Eignung eines Praxisplatzes, die Praxisstelle in der Erfüllung ihrer Pflichten aus dem eingegangenen Ausbildungsverhältnis beratend und organisatorisch zu unterstützen.
- (6) Die Praktikantin oder der Praktikant verpflichtet sich mit der Annahme eines Praxisplatzes:
1. die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen,
 2. die übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
 3. den Anordnungen der Praxisstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen,
 4. die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht, zu beachten,
 5. die Praxisstelle während des Berufspraktikums nicht ohne Zustimmung der Hochschule zu wechseln.
- (7) Pflichtverletzungen der Praktikantin oder des Praktikanten können je nach Schwere die Anerkennung als Studienleistung nach §9 verhindern. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 6

Praktische Tätigkeiten und Umfänge

- (1) Praktische Tätigkeiten im Grundpraktikum sind:
- | | |
|------------------------------------|--------------|
| a. Spanende Fertigung | 0 – 4 Wochen |
| b. Umformende Fertigung | 0 – 4 Wochen |
| c. Urformende Fertigung | 0 – 4 Wochen |
| d. Füge- und Trennverfahren | 0 – 4 Wochen |
| e. Montage und Prüfen | 0 – 4 Wochen |
| f. Elektrische Anlageninstallation | 0 – 4 Wochen |
- Für die Anerkennung des Grundpraktikums ist der Nachweis von Tätigkeiten aus mindestens zwei Bereichen für insgesamt mindestens sechs Wochen erforderlich.
- (2) Praktische Tätigkeiten im Berufspraktikum sind vorzugsweise:
1. Mitarbeit an regelmäßig wiederkehrenden betrieblichen Aufgaben, zu deren Behandlung ingenieurwissenschaftliche Hilfsmittel und Verfahren erforderlich sind,
 2. Mitarbeit an fest umrissenen, konkreten Einzelprojekten in der gewählten berufstypischen Umgebung.

§ 7

Inhalte der Begleitstudien des Berufspraktikums

Bestandteil des Berufspraktikums ist ein von der Hochschule durchgeführtes Begleitstudium. Es besteht aus einem Einführungsseminar und einem Abschlussseminar.

1. Einführungsseminar:

Das Einführungsseminar soll den Studierenden Informationen über Arbeits- und Gesundheitsschutz sowie Sicherheitsfragen liefern. Weiterhin sollen Fragen über die Aufnahme und Durchführung des Berufspraktikums beispielsweise Bewerbung, Arbeitsverträge, Unfallverhütungsvorschriften und Ähnliches behandelt werden. Die Studierenden werden über den Rechtsstatus während des Berufspraktikums aufgeklärt.

2. Abschlussseminar:

Das Abschlussseminar soll den beteiligten Studierenden und den Betreuerinnen und Betreuern einen Einblick über das geleistete Berufspraktikum verschaffen. Hierzu ist von den Studierenden ein Fachreferat aus dem Tätigkeitsfeld des Berufspraktikums zu halten.

§ 8

Status der Studierenden oder des Studierenden an der Praxisstelle

- (1) Wenn das Grundpraktikum vor Aufnahme des Studiums abgeleistet werden soll, erklärt der Praktikant oder die Praktikantin gegenüber dem Betrieb seine Absicht, das Studium des Maschinenbaus an der HS Flensburg aufnehmen zu wollen. Da dieses Praktikum Bestandteil des gesamten Ausbildungsplans, aber nicht des Studiums ist, gelten die in dieser Satzung festgelegten Regelungen, auch wenn der Praktikant oder die Praktikantin noch nicht den Status einer oder eines ordentlichen Studierenden der HS Flensburg hat. Die Regelungen des Mindestlohngesetzes kommen nicht zur Anwendung.
- (2) Während des Grundpraktikums, wenn es nicht vor Immatrikulation stattfindet, und während des Berufspraktikums, das Bestandteil des Studiums ist, bleibt die oder der Studierende an der Hochschule Flensburg immatrikuliert mit allen Rechten und Pflichten einer oder eines ordentlichen Studierenden. Sie oder er ist keine Praktikantin oder kein Praktikant im Sinne des Berufsbildungsgesetzes und unterliegt an der Praxisstelle weder dem Betriebsverfassungsgesetz noch dem Personalvertretungsgesetz. Andererseits ist die oder der Studierende an die Ordnungen ihrer oder seiner Praxisstelle gebunden.

§ 9

Anerkennung der Praktika

- (1) Für die Anerkennung des Grundpraktikums sind erforderlich
 1. ein Praktikumsbericht in Form eines wöchentlichen Ausbildungsnachweises mit den Unterschriften der Betreuerin oder des Betreuers der Praxisstelle und der Praktikantin oder des Praktikanten
 2. die Vorlage eines Zeugnisses oder einer Bescheinigung der Praxisstelle gemäß § 5 Abs. 4.
- (2) Für die Anerkennung des Berufspraktikums als Studienleistung sind erforderlich:
 1. die Teilnahme am Vorbereitungs- und Abschlussseminar zum Berufspraktikum,
 2. ein von der Betreuerin oder von dem Betreuer der Hochschule anerkannter Praktikumsbericht,
 3. die Vorlage eines Zeugnisses oder einer Bescheinigung der Praxisstelle gemäß § 5 Abs. 4.

§10
Ausnahmeregelung

- (1) Für den Fall, dass ein zeitlich begrenzter Engpass bei der Bereitstellung von Praxisplätzen auftritt, kann die zeitliche Einordnung des Berufspraktikums in den Studienablauf vorübergehend geändert werden.
- (2) In Einzelfällen kann das Berufspraktikum auch an der Hochschule im Rahmen von Projekten des Technologietransfers und dergleichen durchgeführt werden.

§ 11
Berufstätigkeit und Berufsausbildung

- (1) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten, die den Anforderungen dieser Praktikumsordnung entsprechen, können fallweise auf die Dauer des Grund- oder Berufspraktikums angerechnet werden. Der oder die Studierende hat den Nachweis i. S. v. § 9 zu führen.
- (2) Eine Lehre wird soweit anerkannt, wie sie dieser Praktikumsordnung entspricht. Der Gesellen- oder Gesellinnenbrief ist dazu bevorzugt schon bei der Bewerbung oder später bei der oder dem Praktikumsbeauftragten im Original vorzulegen, Berichte sind für die Anerkennung nicht nötig.

§ 12
Schlussbestimmung

Diese Praktikumsordnung ist Bestandteil der Prüfungs- und Studienordnung (Satzung) für den Bachelor-Studiengang Maschinenbau der Hochschule Flensburg, genehmigt vom Konvent des Fachbereichs Maschinenbau, Verfahrenstechnik und Maritime Technologien am 30. Januar 2019 und vom Präsidium der Hochschule Flensburg am 20. Juni 2019.

Ausgefertigt:

Flensburg, 20. Juni 2019

HOCHSCHULE FLENSBURG

Maschinenbau, Verfahrenstechnik und Maritime Technologien - Der Dekan -

Prof. Dr.-Ing. Claus Werninger